

**Begründung zur Einstufung des Hepatitis-E-Virus (HEV)  
in Risikogruppe 2 nach Biostoffverordnung**

**Beschluss 2/2017 des ABAS vom 7.12.2017:**

Die verursachten Erkrankungen und die Übertragungswege des HEV sind mit denjenigen des Hepatitis A-Virus (Risikogruppe 2) vergleichbar. Infektionen durch das HEV sind selbstlimitierend und bei immunkompetenten Menschen erfolgt keine Chronifizierung. Folglich wird das Infektionsrisiko bei sachkundigem Umgang durch geschultes Personal im Labor als gering bewertet (siehe auch Begründungstext der ZKBS).

Die angeführten schweren Verläufe treten bei Personen mit Vorerkrankungen auf, die im Normalfall von einer gezielten Tätigkeit mit Infektionserregern generell ausgeschlossen sind.

Eine Mensch-zu-Mensch-Übertragung ist extrem selten und bislang nur im Fall schwer immun geschädigter Rezipienten beschrieben worden.

Verwandte Erreger, die in Einzelfällen in vergleichbaren Personengruppen ebenfalls schwere Erkrankungen verursachen und für die keine Impfstoffe verfügbar sind, wie Coxsackie-Viren und humane Enteroviren 68 oder 70/71 sind ebenfalls der Risikogruppe 2 zugeordnet.

Aufgrund der vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse wird das Hepatitis-E-Virus von Risikogruppe 3(\*\*) in **Risikogruppe 2** nach Biostoffverordnung herabgestuft.